

Gerhard Schäfer: Die Friedensfinalität des Grundgesetzes

Wer die jüngsten Nachrichten in ARD oder ZDF verfolgt oder die überregionalen Zeitungen liest: FAZ, SZ, FR, Tagesspiegel, Junge Welt, u.a., gewinnt den Eindruck, dass wir offenen Auges und mit vollem Bewusstsein in die Phase der unmittelbaren Vorbereitung des Dritten Weltkrieges eingetreten sind. Die rot-grün-gelbe Bundesregierung hat mit ihrer gigantischen Aufrüstungs-Wende - euphemistisch „Zeitenwende“ genannt - 100 Mrd. Sonderschulden („Sondervermögen“ ist ein Verschleierungsbegriff) im Grundgesetz verankert (Art.87a, Abs.1,GG¹) und mit dem 2% Nato-Diktat den bundesrepublikanischen Militäretat zum zweitgrößten der westlichen Staaten hochgefahren. Weltweit sind wir mit Rheinmetall und Co. zum viertgrößten Rüstungsstandort in der Welt avanciert. Diese Feststellung überschreitet das vor dem 24.2.2022 nahezu Undenkbare: Die BRD ist der zweitgrößte Exporteur von Waffen für den Stellvertreterkrieg in der Ukraine, zum politischen, militärischen, ökologischen und vor allem menschlichen Schaden der beiden Beteiligten und für den Krieg Israels in Gaza und jetzt im Libanon. Wir sind, um mit Max Weber zu sprechen, gesinnungs- und verantwortungsethisch an den tausendfachen Morden in der Ukraine und Israel/Palästina beteiligt (ob sogar Beihilfe zu „Kriegsverbrechen“ vorliegt, bedarf der rechtlichen Prüfung). Die einen predigen „Kriegstüchtigkeit“ (B. Pistorius) oder beklagen „Kriegsmüdigkeit“ (A. Baerbock), die anderen beteiligen sich daran, den Ukraine-Krieg nach Russland zu tragen (R. Kiesewetter) und die Dritten schwadronieren vom „Siegfrieden“ oder legen einen völlig unrealistischen „Siegplan“ (W. Selenskyj) vor.

Derweil wird im Inneren der Bundesrepublik mental und politisch kräftig aufgerüstet: der Veteranentag wird eingeführt, die Wiedereinführung der Wehrpflicht wird diskutiert und aus dem Bundesforschungsministerium wird zum Angriff auf die an 70 Universitäten/Hochschulen eingeführte „Zivilklausel“ geblasen. Der Bayerische Landtag hat mit den Stimmen von CSU, Freien Wählern und SPD ein „Bundeswehrförderungsgesetz“ im Juli 2024 beschlossen, wo es neben dem prinzipiellen Kooperationsgebot für Schulen und Hochschulen *in bestimmten Situationen eine Kooperationspflicht* gibt, wenn dies „im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich ist“². Währenddessen freuen sich die Kriegs-Profiteure – gerade wurde ein neuer Panzer-Deal bekannt: Deutsche (Rheinmetall) und Italiener (Leonardo) bauen einen neuen Panzer, ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Konzentration des europäischen Rüstungskapitals. Beider Aktienkurse hatten sich binnen eines Jahres mehr als verdoppelt³. Rheinmetall wird darüber hinaus eine neue Rüstungsfabrik in Großbritannien bauen, so die jüngste Absichtserklärung der beiden Verteidigungsminister Boris Pistorius und John Healey. Trotz all dieser bedenklichen Entwicklungen gilt: *Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Rüstungsstaat, sondern ein Sozialstaat, der zum unabänderlichen Kernbestand des Grundgesetzes gehört (Art.20, Abs.1).*

¹ Fast unbemerkt von der Öffentlichkeit ist der Artikel mit Zweidrittel-Mehrheit von Bundestag (3.6.2022) und Bundesrat (10.6.2022) verabschiedet worden. Er lautet: „Zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit kann der Bund ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von einmalig bis zu 100 Milliarden Euro errichten. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ Im Bundestag lautete das Abstimmungsergebnis: 491: Ja, 96: Nein, 20: Enthaltungen. Die AfD war grundsätzlich für die 100 Mrd. zur Stärkung der Bundeswehr, lehnte aber die Fixierung im GG ab, die Linksfraktion stimmte dagegen, hatte einen alternativen Antrag auf Umwidmung für Soziales, Gesundheit und Klima eingebracht, der abgelehnt wurde. - Die Kreditaufnahme erfolgt so haushaltstechnisch außerhalb der „Schuldenbremse“.

² Zitiert nach: Rolf Gössner, Die Militarisierung des Bildungssektors per Gesetz, in: Ossietzky, Nr.17/26.10.2024, S.1-3, hier: S.1.

³ Vgl. Angaben nach: Süddeutsche Zeitung (SZ), Nr.239/16.10.2024, S.14.

Kurzum: Die aggressive Kriegsvorbereitungspolitik der Bundesregierung, der Europäischen Union und der NATO nach außen erfährt eine entsprechende Strategie der mentalen und ideologischen Aufrüstung im Inneren, in den gesellschaftlichen und staatlichen Institutionen, aber auch in der Wirtschaft und in großen Teilen des medialen Sektors⁴. Die "Nationale Sicherheitsstrategie" vom Juni 2023 beschreibt diese Aufgabe als „Resilienz“ und meint mit diesem der Psychologie entlehnten Zauberbegriff eine Art innerer Widerstandsfähigkeit, die sich aber als Anpassung an den regierungsamtlich verordneten Zeitgeist entpuppt⁵. *Der dialektische, wechselseitig sich verstärkende Effekt von Innen und Außen, von Innen- und Außenpolitik, ist evident und wird verschärft durch die Verschränkung der globalen und europäischen Ebenen mit der Ebene des Nationalstaats. Der Kriegsvorbereitungskurs steht im Widerspruch zu Buchstaben und Geist der vor 75 Jahren in Kraft getretenen Verfassung des Grundgesetzes (GG), von 61 Männern und 4 Frauen im Parlamentarischen Rat (PR) erarbeitet (Elisabeth Selbert, Frieda Nadig, Helene Wessel, Helene Weber).*

Es geht also in meinem Vortrag um einen **erweiterten Friedensbegriff**, der die Herstellung des gesellschaftlichen Friedens im Inneren mit dem Friedensgebot des Grundgesetzes nach außen verbindet. Ich schließe damit explizit an die frühen Erkenntnisse der Friedens- und Konfliktforschung in Skandinavien, im angloamerikanischen Bereich, aber auch in der Bundesrepublik vor ca. 55 Jahren an: Die Liste prominenter Namen reicht von Johan Galtung und Lars Dencik bis zu Eva Senghaas-Knobloch und Dieter Senghaas (u.v.a.), schließt aber auch den Historiker Wolfram Wette und den Verleger und Autor Helmut Donat mit ein. Einen folgenreichen Anstoß zur Reflexion auf den Frieden – und nicht auf den Krieg und dessen Heroisierung in Schlachten und soldatischen Mordaktionen – hat vor gut 55 Jahren kein Geringerer als der erste sozialdemokratische Bundespräsident Gustav Heinemann (1969-1974) unmittelbar nach seiner Wahl am 1. Juli 1969 unübertrefflich formuliert und bis heute Maßstäbe setzend an das Friedensgebot in der Präambel des Grundgesetzes („dem Frieden der Welt zu dienen“) erinnert: *„Ich sehe als erstes die Verpflichtung, dem Frieden zu dienen. Nicht der Krieg ist der Ernstfall, in dem der Mann sich zu bewähren habe, wie meine Generation in der kaiserlichen Zeit auf den Schulbänken lernte, sondern der Frieden ist der Ernstfall, in dem wir uns alle zu bewähren haben“⁶.*

Was dies im Hinblick auf einen *positiven Frieden* bedeutet, der über die bloße Vermeidung eines Krieges (=negativer Frieden) hinaus den innergesellschaftlichen Frieden und die sozialstaatliche Ausgestaltung ins Zentrum rückt, werde ich im Folgenden an drei Themenbereichen verdeutlichen: 1. *Grundrechte-Demokratie-Völkerrecht*, 2. *Sozialstaat und seine Verwirklichung* und 3. *die Gleichstellung der Geschlechter* – alle drei Komplexe sind mit den Forderungskatalogen der deutschen und internationalen Arbeiterbewegung eng verknüpft, aber auch mit den bürgerlichen wie proletarischen Frauenbewegungen und Friedensbewegungen seit der Zeit vor und während des 1. Weltkrieges⁷. Sie erinnern auch an die Gründung des Deutschen

⁴ Jürgen Habermas hat dies in einem wegweisenden Artikel in der Süddeutschen Zeitung (SZ) „den bellizistischen Tenor einer geballten veröffentlichten Meinung“ genannt, der manche an die Stimmung zu Beginn des 1. Weltkrieges erinnert hat: Jürgen Habermas, Ein Plädoyer für Verhandlungen, in: Süddeutsche Zeitung (SZ), Nr.38/15.2.2023, S.10-11, S.10.

⁵ Auswärtiges Amt (Hrsg.), Wehrhaft. Resilient. Nachhaltig. Integrierte Sicherheit für Deutschland. Nationale Sicherheitsstrategie, Berlin 2023. Dazu kritisch: Bremer Friedensforum, Friedenspolitik contra Einübung in den Krieg, Bremen 2023, S.9. Der Verfasser war mit anderen an der Formulierung dieses Textes beteiligt.

⁶ Gustav Heinemann, Ansprache vor dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in Bonn, 1. Juli 1969, in: Ders., Präsidiale Reden. Einleitung von Theodor Eschenburg, Frankfurt/M.1975, S.25-32, S.26.

⁷ Siehe dazu die Überblicksdarstellung von: Karl Holl, Pazifismus in Deutschland, Frankfurt/M. 1988, S. 112 ff., S.118 f.: Die internationalen Bemühungen vom Frühjahr und Sommer 1915 mit Beteiligung der Bremerin

Gewerkschaftsbundes (DGB) vor ziemlich genau 75 Jahren auf dem Münchener Gründungskongress mitsamt dem richtungweisenden Gründungsprogramm (12.-14.10.1949)⁸.

Die wirtschafts- und sozialpolitischen Grundsätze des DGB als Einheitsgewerkschaft und seiner damals 16 Einzelgewerkschaften basieren auf der „Friedensstaatlichkeit des Grundgesetzes als Meßlatte des Fortschritts“⁹. Die Schaffung der Grundlagen einer friedvollen Entwicklung im Inneren ist noch immer die beste Garantie für eine Außenpolitik, die auf die Androhung und/oder die Anwendung von Gewalt in den zwischenstaatlichen und internationalen Beziehungen verzichtet. Allerdings wirkt auch ein internationales Spannungsklima wie das des Kalten Krieges zurück auf die Militarisierung im Inneren: Die Einleitung des KPD-Verbotsverfahrens erfolgte nicht zuletzt im zeitlichen Zusammenhang mit der Remilitarisierung in der Bundesrepublik und ihrer Einbindung in die antikommunistische Roll Back-Politik der NATO¹⁰. Auch wenn der antikommunistische Zeitgeist dominierte und kleinere oppositionelle Gruppen der Friedensbewegung existenziell traf (Friedenskomitee, etc.), war der außerparlamentarische Widerstand der Gewerkschaften gegen die Remilitarisierung auf den DGB-Bundeskongressen 1952 (Abwahl von Christian Fette und Hans vom Hoff) und vor allem 1954 in Frankfurt tonangebend: *„Damit (d.h. der Wiederbewaffnung, G.Sch.) wäre sowohl eine internationale Entspannung der machtpolitischen Gegensätze wie auch die Möglichkeit der Wiedervereinigung Deutschlands ernsthaft gefährdet. Für die innere Entwicklung der Bundesrepublik bedeutet die durch die Londoner Entscheidungen festgelegte Wiederaufrüstung und Bildung einer deutschen Armee die Gefahr der Schaffung eines militärischen Obrigkeitsstaates, der das Ende der Anstrengungen der deutschen Arbeiterbewegung für die Schaffung einer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Demokratie bedeuten kann.“*¹¹

Die Trias von Demokratisierung, Mitbestimmung und Vergesellschaftung entsprach dem Mehrheitswillen der Nachkriegsbevölkerung und wurde in verschiedenen Volksabstimmungen in Ost wie in West dokumentiert („Sachplebiszite zur Sozialisierung“): in Sachsen am 30.6.1946 und in Hessen am 1.12.1946, mit jeweils mehr als Zweidrittel-Mehrheiten. Diese Hinweise verdeutlichen, was der Jurist und Politikwissenschaftler Wolfgang Abendroth zwanzig Jahre nach dem 8.Mai 1945 in seiner Einführung in die Probleme des Grundgesetzes wie folgt formulierte: *„Hatte das Grundgesetz zur Zeit seiner Entstehung ... rechts von der dama-*

Auguste Kirchhoff und des Bremers Ludwig Quidde (später Friedensnobelpreisträger), aber auch die Linken unter den europäischen Sozialisten auf der Zimmerwalder Konferenz in der Nähe von Bern (5.-8.9.1915).

⁸ Zwei konkurrierende Interpretationen aus dem Spektrum des DGB seien hier stellvertretend genannt: Frank Deppe, *Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) (1945-1965)*, in: Frank Deppe/Georg Fülberth/Jürgen Harrer (Hrsg.), *Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung*, 4., aktualisierte und neu bearbeitete Auflage, Köln 1989, S.471-575, S.475 ff. Mit anderen Akzenten: Helga Grebing, *Gewerkschaftliche Bewegung oder Dienstleistungsorganisation – 1955 bis 1965*, in: Hans-Otto Hemmer/Kurt Thomas Schmitz (Hrsg.), *Geschichte der Gewerkschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Von den Anfängen bis heute*, Köln 1990, S.149-182, S.181: spricht zu Recht davon, dass die „Grundsätze, Richtlinien, Forderungen und Entschlüsse“ formal kein Grundsatzprogramm waren, „wohl aber ihrem inhaltlichen Gewicht nach“. Vgl. auch den Beitrag von Werner Müller im gleichen Sammelband (S.85-147).

⁹ So die gelungene Formulierung im Untertitel des Beitrags von: Artur Brückmann, *Erkämpft das Menschenrecht!* In: *Forum Wissenschaft*, Nr.3/2024, S.25-29, S.25.

¹⁰ Heinrich Hannover, *Zur politischen Strafjustiz*, in: Wolfgang Abendroth/u.a. (Hrsg.), *KPD-Verbot oder Mit den Kommunisten leben?* Reinbek bei Hamburg 1968, S.36-38, S.36.

¹¹ 3. Ordentlicher Bundeskongreß des DGB, Frankfurt/M. 1954, Protokoll, S.811. Die Etappen dieses gewerkschaftlichen Kampfes sind minutiös nachgezeichnet bei: Hans Karl Rupp, *Außerparlamentarische Opposition in der Ära Adenauer. Der Kampf gegen die Atombewaffnung in den fünfziger Jahren. Eine Studie zur innenpolitischen Entwicklung der BRD*, Köln 1970, bes. S.162 ff.

ligen Stimmung des Volkes gestanden, so stand sein Normengefüge bald links von der Entwicklung der Machtverhältnisse in der Bundesrepublik..“¹²

Was die Kodifikation der **Grundrechte** angeht, so waren die Landesverfassungen in mehreren Ländern in sozialer und politischer Hinsicht weitergehender als das Grundgesetz, z.B. was die Beschränkungen des Eigentums und die Möglichkeiten seiner Umgestaltung betrifft. Im Wesentlichen handelte es sich um bürgerlich-liberale Grundrechte, die noch in der Traditionslinie der Weimarer Reichsverfassung (WRV) standen. Im Hinblick auf die wirtschaftlichen und sozialen Grundrechte gab es z.B. in Hessen und in Bremen ein Recht auf Arbeit, das im Grundgesetz fehlt. In einigen Verfassungen, im Westen in Hessen (Art.147) und in Bremen (Art.19), im Osten in Brandenburg (Art.6, Abs.2), wurde ausdrücklich zum Schutz der Grund- und Menschenrechte und der Demokratie ein Widerstandsrecht gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt normiert. Diese rechtlichen Bestimmungen sind deutlich weitergehender als die Fassung des Grundgesetzes im Art.20, Abs.4, die zwar ein Widerstandsrecht gegen jeden garantiert, „der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen“, aber gleichzeitig mit der schwammigen Ergänzung abschwächt, „wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“.

Dass die FDP im Parlamentarischen Rat, z.B. von Theodor Heuss, der Forderung nach sozialen und politischen Grundrechten ablehnend gegenüberstand, ist kaum verwunderlich, während die KPD die sozialen und wirtschaftlichen Rechte und Interessen des arbeitenden Volkes vom Arbeitsschutz bis zur Mitbestimmung, von der Gesundheitssicherung bis zu Schule und Bildung/Ausbildung am 9.9.1948 in einem umfassenden 28 Punkte-Plan beantragte – im Übrigen noch heute gut lesbar und maximal zustimmungsfähig¹³. Die Auseinandersetzung zwischen FDP und KPD reflektiert die beiden Pole in den damaligen Klassenauseinandersetzungen zwischen Privateigentumsapologeten und Sozialisierungsbefürwortern. Die Sozialdemokratie war im Kern nicht weit entfernt von der inhaltlichen Zustimmung zu den Positionen der KPD, befürchtete aber eine Spaltung wegen der Kooperation mit den reformfreudigen Kräften in der CDU (dem christlich-sozialistischen Flügel in Berlin, Frankfurt, u.a.) – insbesondere im Hinblick auf die Zustimmung zum GG als Ganzem. Der gerade auch von Kurt Schumacher intensiv propagierte Antikommunismus¹⁴ erinnerte an die verhängnisvolle Spaltung der Arbeiterbewegung am Vorabend der Herrschaft des deutschen Faschismus.

Art. 1, Abs.1, GG: „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ gehört zu den Artikeln, die eine „Ewigkeitsgarantie“ genießen (Art.79,3). Er ist bis heute die unübertroffene Antwort auf die faschistische Bar-

¹² Wolfgang Abendroth, Das Grundgesetz. Eine Einführung in seine politischen Probleme, Pfullingen 1966, S.102.

¹³ Siehe den Text in: Udo Mayer/Gerhard Stuby (Hrsg.), Die Entstehung des Grundgesetzes. Beiträge und Dokumente, Köln 1976, S.330-335. Im Vergleich mit den Normen der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 ist der Katalog der sozialen und wirtschaftlichen Grundrechte im GG geradezu dürftig: Vgl. Albrecht Randelzhofer (Hrsg.), Völkerrechtliche Verträge, 8., neubearbeitete Auflage, München 1999, S.125-130.

¹⁴ Vgl. etwa die Auseinandersetzung des „Büro Dr. Schumacher“ mit den Vertretern des auf die Einheit der beiden Arbeiterparteien setzenden „Zentralausschusses der Sozialdemokratischen Partei“ in Berlin: Mitte Februar 1946: Stellungnahme Schumachers zur bevorstehenden Zwangsvereinigung von Kommunisten und Sozialdemokraten in der Ostzone (Auszug aus einer „Begründung“ der Resolution vom 3./4. Januar), in: Kurt Schumacher, Reden – Schriften – Korrespondenzen 1945-1952. Herausgegeben von Willy Albrecht, Berlin-Bonn 1985, S.329-332, bes. drastisch S.331. Schon in den „Programmatischen Erklärungen“ Schumachers am 5./6.10.1945 auf den Konferenzen von Wennigsen und Hannover ist diese antikommunistische Position ausgeprägt (ibid., S.301-319, S.311.) Siehe dazu auch: Peter Merseburger, Der schwierige Deutsche. Kurt Schumacher. Eine Biographie, Stuttgart 1995, S.243 ff.

barer. Die Art.2-19 umfassen die Skala der „Grundrechte“, die in ihrem *Wesensgehalt* nicht verändert werden dürfen (so: Art.19, Abs.2). Die Grundrechte sind dem Verständnis nach sowohl *Abwehrrechte* des Individuums als Staatsbürger und Mensch gegenüber dem Staat, seinen Verwaltungen und Bürokratien als auch *Gestaltungsrechte* zur Verwirklichung der individuellen Persönlichkeit und der kollektiven Freiheitsrechte in den sozial-ökonomischen und politischen Auseinandersetzungen (z.B. Art.2: „Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“, Art.5: Meinungsfreiheit, Art.8: Versammlungsfreiheit, etc., Art.12a, Abs.1: Recht auf Kriegsdienstverweigerung „aus Gewissensgründen“).

Aus der langen Geschichte der Veränderungen des Grundgesetzes¹⁵ ragt die 1968 beschlossene Notstandsgesetzgebung hervor, die von den konservativen Verfechtern der CDU, aber auch mit Zustimmung des rechten Flügels der SPD¹⁶, seit 1958 von den christdemokratischen Innenministern Gerhard Schröder bis zu Paul Lücke vorbereitet wurde. Sie kann, obwohl seit ihrer Verabschiedung bislang nie angewendet, als *Angriff auf die Substanz der Grundrechte* (Einschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses und die Regelung des Einsatzes von Streitkräften bei Streiks oder anderen Auseinandersetzungen in der Öffentlichkeit) *und damit der Demokratie und insbesondere der arbeitenden Klassen* verstanden werden. Hans Matthöfer, der Führer der SPD-Linken, setzte mit gut 50 Abgeordneten in seiner Fraktion gegenüber dem damaligen Fraktionsvorsitzenden Helmut Schmidt durch, dass die Rechte der Gewerkschaften nicht tangiert werden dürften/sollten. *Aber: ihre potentielle Anwendbarkeit bleibt eine latente Gefahr für alle demokratischen, pazifistischen und linken Kräfte, wenn der „Spannungsfall“ oder gar der „Verteidigungsfall“ eintreten sollte*¹⁷.

Auch ohne Notstandsgesetze hat man die progressiven demokratischen Kräfte in der alten Bundesrepublik seit dem *Strafrechtsänderungsgesetz 1950* („Blitzgesetz“), der Illegalisierung von Kommunisten nach dem *KPD-Verbot von 1956* und den sogenannten *Berufsverboten* (28.1.1972) behindert und eingeschüchtert - mit Tausenden von Opfern, die bis heute nicht entschädigt worden sind, obwohl sie Jahrzehnte lang ihren Beruf beim Monopol-Arbeitgeber Staat (Bund, Land, o.a.) nicht ausüben durften. Besonders beschämend, wenn die Eltern dieser LehramtskandidatInnen, wie im Falle Ilse Jacobs oder Sylvia Gingolds¹⁸, prominente, aktive AntifaschistInnen gewesen waren, während z.T. ehemalige NS-Richter in Hamburg an

¹⁵ Siehe Jürgen Seifert, Grundgesetz und Restauration. Verfassungsrechtliche Analyse und dokumentarische Darstellung des Textes des Grundgesetzes vom 23.Mai 1949 mit sämtlichen Änderungen einschließlich des 34. Änderungsgesetzes, Darmstadt-Neuwied 1974.

¹⁶ Vgl. z.B. Herbert Wehner, Notstand, in: Vorbereitung auf den Notstand. 10 Antworten auf eine aktuelle Frage, Frankfurt/M.-Hamburg 1967, S.16-25, S.17: spricht von der „Pflicht vorzusorgen“. Zu Wehner: Christoph Meyer, Herbert Wehner. Biographie, München 2006. Ähnlich die Stellungnahme des damaligen Bundesverkehrsministers und IG Bau-Steine-Erden Vorsitzenden Georg Leber im gleichen Band (S.65-74). Dagegen steht die grundsätzlich kritische Position des IG Metall-Vorsitzenden Otto Brenner (ibid., S.48-64). Die nicht nur verfassungsrechtliche Arbeit von Jürgen Seifert konzentrierte sich auf den potentiellen Machtmissbrauch durch die Exekutive: Jürgen Seifert, Der Notstandsausschuß, Frankfurt/M. 1968. Wichtig: Maren Krohn, Die gesellschaftlichen Auseinandersetzungen um die Notstandsgesetze, Köln 1981.

¹⁷ Zusammen mit Jürgen Seifert waren die beiden Juristen Helmut Ridder und Wolfgang Abendroth die aktivsten Kritiker der Notstandsgesetzgebung aus den Reihen der Außerparlamentarischen Opposition (APO). Vgl. dazu auch die im Pro- und Contra-Stil der Auseinandersetzung geführte Debatte in der von den beiden Marburger Soziologen organisierten Veranstaltungsreihe im WS 1966/1967: Heinz Maus/Werner Hofmann (Hrsg.), Notstandsordnung und Gesellschaft in der Bundesrepublik. Zehn Vorträge, Reinbek bei Hamburg 1967.

¹⁸ Ilse Jacob: Katharina Jacob war in Ravensbrück inhaftiert, Franz Jacob wurde 1944 von den Nazis ermordet (als führendes Mitglied der Saefkow-Jacob-Bästlein - Widerstandsgruppe der KPD, die mit A.Reichwein und J.Leber (SPD) in Kontakt standen). Sylvia Gingold: Etty Gingold und Peter Gingold waren aktiv in der französischen Résistance, nach ihrer Rückkehr in die Bundesrepublik aktiv in VVN und DKP.

diesen Urteilen mitwirkten¹⁹. Die Hamburger Beispiele sprachen eine deutliche Sprache: Rudolf Weber-Lortsch war SS- und Polizeiführer gewesen, Edmund de Chapeaurouge hatte an einem „Rassenschande“-Urteil mitgewirkt²⁰.

An diesen Bemerkungen wird deutlich, wie wichtig die *Bindung der drei Gewalten an Gesetz und Recht* in einem demokratischen Rechtsstaat ist (Art.20, Abs.3). Man beachte die Formulierung: *Gesetz und Recht* – also: nicht nur das positiv gesetzte Recht, legitimiert durch die Organe der Legislative, sondern auch das Gewissen und die Prinzipien von Universalismus und Humanismus, Frieden und Gerechtigkeit geht (siehe: Art.1, Abs.2).

Damit sind wir im Bereich des **Völkerrechts** angekommen, das im Kontext der heutigen Kriegsführung in der Ukraine oder in Palästina/Israel/Libanon und der öffentlichen Berichterstattung nicht die Rolle spielt, die es spielen sollte. Der Artikel 25, GG geht auf eine Initiative des SPD-Abgeordneten und Vorsitzenden des Hauptausschusses des PR, Carlo Schmid, zurück, dessen Auffassung sich gegen die konservative CDU-Vertreterin Helene Weber durchsetzte, die eine zu starke Verankerung völkerrechtlicher Regeln im GG ablehnte. Der Art. 25 erhielt damals die folgende, bis heute gültige Fassung: *„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes.“* Wichtiger - und für heute gleichermaßen bedeutsam – scheint mir die Begründung Schmidts zu sein, die er am 15.10.1948 in der 12. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen (PR) geliefert hat: *„Die einzig wirksame Waffe des ganz Machtlosen ist das Recht, das Völkerrecht. Die Verrechtlichung eines Teils des Bereichs des Politischen kann die einzige Chance in der Hand der Machtlosen sein, die Macht des Übermächtigen in ihre Grenzen zu zwingen ... Der Vater des Völkerrechts, Hugo Grotius, wusste genau, was er tat. Er erkannte, dass es, nachdem es der englischen Übermacht gelungen war, die holländische Flagge fast ganz von den Meeren zu verjagen, nur eine Möglichkeit gab, Hollands Lebensmöglichkeit zu erhalten, nämlich die Lebensverhältnisse auf der hohen See zu verrechtlichen und gegen das englische mare clausum das mare liberum zu setzen. Die sog. kleinen Mächte sind nicht umsonst die Pioniere des Völkerrechts gewesen, das hat einen - oft uneingestanden und unerkannten – politischen Grund. Daher sollten wir Deutsche, weil wir heute so machtlos sind, mit allem Pathos, das uns zu Gebote steht, den Primat des Völkerrechts betonen.“*²¹

Das Völkerrecht, so scheint die herrschende Sicht in der Rechtswissenschaft zu sein, ist „auf einer Stufe zwischen dem Verfassungs- und Bundesrecht“²² angesiedelt. In Bezug auf das Völkervertragsrecht ist zwar in Art.59, Abs.2, GG die Zustimmung des Parlaments als eine Voraussetzung innerstaatlicher Geltung fixiert. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGe) hatte allerdings in puncto Stationierung US-amerikanischer Mittelstreckenraketen (Pershing II/Cruise Missiles) 1985 der Bundesregierung darin zugestimmt, dass der Akt der Zustimmung lediglich ein einseitiger rechtsverbindlicher Akt der Vereinigten Staaten sei, der keiner parlamentarischen Billigung des Deutschen Bundestages mehr bedürfe. Der damalige Kritiker und frühere stellvertretende Juso-Bundesvorsitzende Olaf Scholz ist heute als Bundeskanzler

¹⁹ Alexander von Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968, Frankfurt/M. 1979. Rolf Gössner, Die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges. Über den unterschiedlichen Umgang mit der deutschen Geschichte in Ost und West. Mit einem Vorwort von Heinrich Hannover, Hamburg 1994.

²⁰ Alexandra Jaeger, Auf der Suche nach „Verfassungsfeinden“, Göttingen 2019, S.356.

²¹ Zitiert nach: Norman Paech/Gerhard Stuby, Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen, Hamburg 2001, S.505 f.

²² Ibid., S.507.

mit seiner Akzeptanz der erneuten US-Mittelstreckenraketen-Entscheidung vom 10.7.2024 zum Vollzugsorgan der Biden-Regierung mutiert. Es liegt an uns, diese verhängnisvolle, für uns überlebensgefährliche Entscheidung rückgängig zu machen: durch eine neue Allianz von Friedens- und Gewerkschaftsbewegung.

Der zweite Komplex bezieht sich auf das **Sozialstaatsprinzip**, das im Artikel 20, Abs.1 festgelegt ist: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat“. Die „Ist“-Formulierung ist nicht als Abschluss einmal erreichten Niveaus zu verstehen, sondern als ständige Aufgabe und Prozess der verändernden Gestaltung zum Wohle und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der großen Mehrheit der Menschen – dessen, was man das „Gemeinwohl“ nennen könnte. Von konservativer Seite - besonders vom Carl Schmitt-Schüler Ernst Forsthoff (aber auch von Ernst Rudolf Huber in dessen „Wirtschaftsverwaltungsrecht“²³) - ist seit den frühen 1950er Jahren immer wieder versucht worden, das (das bürgerliche Privateigentum schützende) Rechtsstaatsprinzip gegen das Sozialstaatsprinzip auszuspielen oder es in ein Über- und Unterordnungsverhältnis umzuinterpretieren bzw. es gar als unbedeutend abzuwerten²⁴. Wolfgang Abendroth war es wiederum, der auf der Staatsrechtslehrer-Tagung von 1953, in einem Diskussionsbeitrag²⁵ die Gegenposition in folgender Formulierung markierte: Durch den Hinweis auf Art.28, Abs.1 werde „deutlich, daß die Firmierung des Staates, die Art.20 Abs.1 enthält, unter keinen Umständen als unverbindliche Namengebung verstanden werden darf, sondern, dass sie zu den ‚Grundsätzen‘ gehört, die die unverbrüchliche Grundlage des Verfassungssystems des Grundgesetzes bilden. Damit ist gleichzeitig ausgesprochen, daß demokratische Struktur und Sozialstaatlichkeit ebenso zu den der Verfassungsänderung entzogenen Grundgedanken des Grundgesetzes gehören, wie das Bekenntnis zur unantastbaren Würde des Menschen in Art.1 des Grundgesetzes, das Art.79 Abs.3 als unaufhebbar charakterisiert“.²⁶ Wir können am Beispiel dieses da-

²³ Die Arbeit Hubers war 1932 (Habilitationsschrift) zum ersten Mal veröffentlicht, und nun erweitert/verändert vorgelegt worden: Ernst Rudolf Huber, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2., neubearbeitete und erweiterte Auflage, 2 Bde., Tübingen 1953/54. Hubers Selbstetikettierung als „Reformkonservativer“ lehnte sich an Lorenz von Steins Verfassungsverständnis an und überwand die einstige faschistische Position in „Das Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches“ (1939) und zugleich den autoritären Etatismus Ernst Forsthoffs: vgl. dazu die differenzierte Studie von: Ralf Walkenhaus, Konservatives Staatsdenken. Eine wissenssoziologische Studie zu Ernst Rudolf Huber, Berlin 1997, S.353 ff.

²⁴ Ernst Forsthoff, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL), Bd.12/1954, S.8-36. Forsthoff, Verfasser des Büchleins „Der totale Staat“ (Hamburg 1933), war nach 1945 der juristische Repräsentant der Arbeitgeberverbände, Abendroth Gutachter für den DGB, so dass sich der damalige Klassenkampf um Mitbestimmung, politischen Streik und Sozialstaatsinterpretation auf der Ebene des wissenschaftlichen Disputs reproduzierte. Dass der eine dem NS-Regime nahegestanden hatte (durchaus mit Konflikten verbunden), der andere im Widerstand gewesen war und im Zuchthaus gesessen und ab 1943 zum Todeskommando der 999er eingezogen worden war, blieb im Hintergrund durchaus virulent. Zu Forsthoff-Abendroth vgl. die Intellektuellen-Biographie von: Florian Meinel, Der Jurist in der industriellen Gesellschaft. Ernst Forsthoff und seine Zeit, Berlin 2011, S.360 ff.

²⁵ Das Koreferat durfte er nicht halten, weil er, wie Abendroth später formulierte, als „outcast“ galt, obwohl er Mitglied zweier Staatsgerichtshöfe war (Hessen und Bremen). Zu Abendroths Sozialstaatsverständnis siehe vor allem: Richard Heigl, Oppositionspolitik. Wolfgang Abendroth und die Entstehung der Neuen Linken, Hamburg 2008, S.103 ff.

²⁶ Wolfgang Abendroth, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, H.12, Berlin 1954, S.85 ff., hier nach:: Ders., Arbeiterklasse, Staat und Verfassung. Materialien zur Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie der Bundesrepublik. Herausgegeben und eingeleitet von Joachim Perels, Frankfurt/M.-Köln 1975, S.64-69. Ausgearbeitet in der L. Bergstraesser-Festschrift :Wolfgang Abendroth, Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (1954), in: Ders., Gesammelte Schriften. Bd.2: 1949-1955, Hannover 2008, S.338-357, S.339. Forsthoff hat im Briefwechsel mit Carl Schmitt Abendroth folgendermaßen

mals einzigen marxistischen Professors auf einem bundesrepublikanischen Lehrstuhl für wissenschaftliche Politik für heute lernen, dass der Kampf um das Grundgesetz und seine Interpretation sowohl die Existenzbedingungen der damaligen Arbeiterbewegung in Westdeutschland sichern und erweitern half als auch die Demokratie insgesamt vor den konservativen Gegnern der sozialen *und* rechtsstaatlichen Ordnung zu verteidigen verstand. Die Rechtsordnung war für Abendroth innerhalb einer Klassengesellschaft immer umkämpftes Terrain zwischen der Stabilisation der jeweiligen Machtverhältnisse und der Möglichkeit ihrer Transformation – sein wissenschaftlicher Beitrag zielte auf den Ausbau der sozialen Demokratie unter aktiver Beteiligung der ArbeitnehmerInnen.

Abendroth hatte mit seiner historisch-soziologischen Auslegung der Artikel 14 und 15 des Grundgesetzes immer wieder an die Ausgangssituation bei der Entstehung der Verfassung im Parlamentarischen Rat (PR) erinnert. In Art.14 ist das Eigentumsrecht (und das Erbrecht) grundsätzlich „gewährleistet“ (Abs.1), das im Abs.2 allerdings durch die Sozialbindung eingeschränkt wird: „*Eigentum verpflichtet, Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen*“. Im Abs. 3 wird schließlich die prinzipiell mögliche, aber eingeschränkte Enteignung mitsamt Entschädigung geregelt: „*nur zum Wohle der Allgemeinheit*“. Abendroth stand in der rechtswissenschaftlichen Tradition von Hermann Heller, Hugo Sinzheimer, Ernst Fraenkel und Franz Neumann (vgl. die sogenannte „Vergesetzlichung der Wirtschaft“ bei Heller²⁷), die nach 1945 auch von Martin Draht, Richard Schmid, Adolf Arndt und Carlo Schmid²⁸ als dem einflussreichen Vorsitzenden des Hauptausschusses des PR fortgeführt wurde. Abendroths Absicht war es, unter strikter Beachtung des Legalitätsmodus, die sozialstaatliche Substanz des GG in Richtung auf eine demokratische und sozialistische Transformation offenzuhalten, also auf dem Wege des demokratischen Diskurses in der gesellschaftlichen Öffentlichkeit, schließlich durch Wahlen und durch Regierungsbildungen in praktischen Schritten zu realisieren. Vor dem 13.8.1961 war der Gedanke an die Vereinigung der beiden deutschen Staaten in diesem Ansatz immer mitgedacht – auf ihm ruhte sogar ein Stück realer Hoffnung, die gesamtdeutsche Entwicklung nach links hin stärker öffnen zu können. Sie war allerdings mit der Remilitarisierung faktisch auf längere Zeit hin nicht mehr realistisch, was Abendroth früh und klar gesehen hat.

Seine Interpretation der Grundgesetzartikel 14, 15 , 20 und 28 - Resultat des Klassenkräfte-Kompromisses nach 1945 - war keine bloß theoretisch-juristische Angelegenheit, sondern spielte seit den Wahlkämpfen des Sommers 1949 zwischen „freier Marktwirtschaft“ und

charakterisiert: „Er ist ein jugendbewegter Phantast und in keinem Sinne ein Jurist“. Siehe Ernst Forsthoff an Carl Schmitt vom 18.Juni 1954, in: Briefwechsel Ernst Forsthoff – Carl Schmitt (1926-1974). Herausgegeben von Dorothee Mußnug, Reinhard Mußnug und Angela Reinthal, in Zusammenarbeit mit Gerd Giesler und Jürgen Träger, Berlin 2007, S.105-107, S.106. Beide Bewertungen sind falsch und herabsetzend zugleich, treffen nicht wirklich das Wesentliche dieses durchaus realistischen Intellektuellen. Wie stark Abendroth aktuell bei jungen kritischen JuristInnen Gehör findet, belegt exemplarisch die Studie von Theresa Tschenger, Politischer Streik. Rechtsgeschichte und Dogmatik des Tarifbezugs und des politischen Streiks, Berlin 2023.

²⁷ Sein früherer Habilitand Jürgen Habermas hat Abendroth anlässlich seines 100. Geburtstages als „Hermann Heller der frühen Bundesrepublik“ bezeichnet: Jürgen Habermas, Der Hermann Heller der frühen Bundesrepublik. Wolfgang Abendroth zum 100. Geburtstag, in: ders., Ach, Europa. Kleine Politische Schriften XI, Frankfurt/M. 2008, S.11-14, S.14: - und dabei die Kontroverse mit Ernst Forsthoff als Charakteristikum hervorgehoben. War nicht Hermann Heller im Prozess um den sogenannten „Preußenschlag“ im Herbst 1932 eine Generation zuvor der Gegenspieler Carl Schmitts, einst Forsthoffs Lehrer, vor Gericht gewesen?

²⁸ Vgl. die umfassende, wohlwollend formulierte Biographie von: Petra Weber, Carlo Schmid 1896-1979. Eine Biographie, Frankfurt/M. 1998 (Lizenzausgabe), auch zu den Ambivalenzen seiner Tätigkeit als Kriegsverwaltungsrat im nordfranzösischen Lille während des 2.Weltkrieges. Seine Verdienste um wichtige Formulierungen des Grundgesetzes im Parlamentarischen Rat (PR) sind außerordentlich groß.

„staatlicher Planung und Lenkung“ innenpolitisch eine immer wichtigere Rolle, als Adenauer und die CDU im Zuge der Korea-Krise den 1953er Bundestags-Wahlkampf unter das Motto: „Alle Wege des Marxismus führen nach Moskau“ stellten. Pikant nicht nur, weil die NPD im Wahlkampf 1969 sich dieses Slogans von 1953 bediente, sondern weil der jetzige CDU-Vorsitzende Friedrich Merz einem seiner aus dem Parteivorstand ausscheidenden Kollegen auf einem der letzten CDU-Parteitage ausgerechnet dieses Plakat als „Abschiedsgeschenk“ präsentierte - und das vor laufenden Fernsehkameras. Welch eine Geschichtsvergessenheit oder doch eine gezielte öffentlichkeitswirksame Provokation? Sie passte wohl in die gegenwärtige Lage: Die einstige antisowjetische Politik, antikommunistisch bis in die Knochen, wurde aktuell - nicht nur in der CDU/CSU - in eine antirussische Position transformiert (gelegentlich hoch personalisiert als „Anti-Putin-Position“ verkleidet). Diese Feststellung bedeutet keine Zustimmung zu dem Völkerrechtsbruch des russischen Eimarsches in die Ukraine am 24.2.2022 und der brutalen Kriegführung ebendort - mitsamt dem Leiden der Menschen und Soldaten auf allen Seiten. Ohne die Kenntnis der Vorgeschichte, also der Genese dieses Krieges mindestens seit 2014, wird eine realistische und vorurteilsfreie Analyse des Ukraine-Krieges jedoch nicht möglich sein²⁹.

Das *Bundesverfassungsgericht*, in den 1950ern nicht des „demokratischen Sozialismus“ verdächtig, war viel rationaler, mithin offener in dieser von der Ideologie des Kalten Krieges geprägten Zeitgeist-Stimmung. Es überließ dem Gesetzgeber die politische Souveränität, grundsätzliche Entscheidungen in Richtung auf ein anderes Wirtschaftssystem als das damals 1954 praktizierte („soziale Marktwirtschaft“) treffen zu können, sofern der Wesensgehalt bestimmter Grundrechte und des Grundgesetzes nicht tangiert werde: *„Das Grundgesetz garantiert weder die wirtschaftspolitische Neutralität der Regierungs- und Gesetzgebungsgewalt noch eine nur mit marktkonformen Mitteln zu steuernde soziale Marktwirtschaft. Die wirtschaftspolitische Neutralität des Grundgesetzes besteht lediglich darin, daß sich der Verfassungsgeber nicht ausdrücklich für ein bestimmtes Wirtschaftssystem entschieden hat. Dies ermöglicht dem Gesetzgeber, die ihm jeweils sachgemäß erscheinende Wirtschaftspolitik zu verfolgen, sofern er dabei das Grundgesetz beachtet. Die gegenwärtige Wirtschafts- und Sozialordnung ist zwar eine nach dem Grundgesetz mögliche Ordnung, keineswegs aber die allein mögliche.“*³⁰

Wer heute von Enteignung und Vergesellschaftung (Art.15, GG) spricht, wird auf die Aktualität dieser Normen gestoßen: die Rekommunalisierung des Wassers, die Grund- und Bodenpreisentwicklung der Städte und Gemeinden und die davon beeinflusste Miethöhe (eine StudentIn zahlt für ein WG-Zimmer in München gegenwärtig ca. 800,- Euro), der marode Zustand von Post und Bahn gehört zu den Alltagserfahrungen von Millionen Menschen in der Bundesrepublik, von der Qualität der Gesundheitsversorgung oder einer Rentenreform, die den Namen verdient, ganz zu schweigen (siehe jetzt Karl Lauterbachs neoliberale „Deform“). Aber niemand spricht von Vergesellschaftung, Gemeinwirtschaft oder öffentlicher Kontrolle der Daseinsvorsorge, alles grundgesetzlich garantiert, aber machtpolitisch von den Herrschen-

²⁹ Aus der kritischen Literatur der letzten Jahre nenne ich folgende Arbeiten: Wolfgang Gehrcke/Christiane Reymann (Hrsg.), Ein willkommener Krieg? NATO, Russland und die Ukraine, Köln 2022. Sandra Kostner/Stefan Luft (Hrsg.), Ukrainekrieg. Warum Europa eine neue Entspannungspolitik braucht, Frankfurt/M. 2023. Hermann Theisen/Helmut Donat (Hrsg.), Bedrohter Diskurs. Deutsche Stimmen zum Ukraine-Krieg, Bremen 2024. Petra Ehrler/Günter Verheugen, Der lange Weg zum Krieg. Russland, die Ukraine und der Westen – Eskalation statt Entspannung, München 2024. Mit anderen - amerikanischen – Akzenten: Mary Elise Sarotte, Nicht einen Schritt weiter nach Osten. Amerika, Russland und die wahre Geschichte der Nato-Osterweiterung, München 2023.

³⁰ BVerfGE, Bd.4/20.7.1954, S.17 ff. Dazu grundlegend: Hans-Hermann Hartwich, Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo, Opladen 1970.

den in Politik und Ökonomie „untergepflügt“ und in interessierter Vergessenheit gehalten. *Lösungen für all diese politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen könnten einen wesentlichen Beitrag zum innergesellschaftlichen Frieden liefern und soziale Spaltungen verhindern.*

Die **friedensstiftende Wirkung der Gleichstellung der Geschlechter** dürfte nach dem 8. Mai 1945 eine Selbstverständlichkeit gewesen sein, sollte Frau und man meinen, nachdem die Frauen insbesondere während der Kriegsjahre ihre Kompetenz auf allen Ebenen bewiesen hatten, von der Straßenbahnschaffnerin und -fahrerin über die selbstständige Landwirtin bis zur Ärztin und Lehrerin, die darüber hinaus noch den Haushalt organisieren und die Kindererziehung übernehmen musste. Dr. jur. Elisabeth Selbert (1896-1986), eine der vier erwähnten Frauen im Parlamentarischen Rat (PR), wollte die Formulierung der „gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten“ aus der Weimarer Reichsverfassung erweitern. Sie musste aber alsbald feststellen, dass es nicht nur die konservativen Männer in CDU/CSU, FDP und DP waren, sondern auch viele in der eigenen Sozialdemokratischen Partei, die von den ewigen biologischen Unterschieden zwischen Frau und Mann sprachen und, so auch zunächst die konservativen Frauen in der Union, die sich um die „biologische Eigenart“ der Frau zu sorgen schienen.

War der später erfolgreiche Formulierungs-Vorschlag Selberts „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ zunächst im Ausschuss für Grundsatzfragen (30.11.1948) und dann im Hauptausschuss (3.12.1948) mit 11:9 Stimmen abgelehnt worden, so startete sie – gemeinsam mit ihrer Kollegin Frieda Nadig - eine beispiellose öffentliche Kampagne zur Durchsetzung ihres Vorschlages. Zuvor hatte sie in der 17. Sitzung des Hauptausschusses gedroht: „Sollte der Antrag in dieser Fassung heute wieder abgelehnt werden, so darf ich Ihnen sagen, dass der gesamten Öffentlichkeit die maßgeblichen Frauen wahrscheinlich dazu Stellung nehmen werden, und zwar derart, dass unter Umständen die Annahme der Verfassung gefährdet ist“³¹. Die Ablehnung des Antrages durch den PR führte zu der waschkörbeweise in die Sitzungen gelieferten Post von Frauenverbänden und Persönlichkeiten über alle Klassen- und Konfessionsgrenzen hinweg, so dass Elisabeth Selbert später sagen konnte: „Und ich wusste, in diesem Augenblick hätte kein Abgeordneter mehr gewagt, gegen diese Fülle von Protesten anzugehen und bei seinem Nein zu bleiben“³². So geschah es am 18. Januar 1949 in der Sitzung des Hauptausschusses, dass Selberts Antrag einstimmig angenommen wurde³³.

Die patriarchale Dominanz hat jedoch – sehr zum Verdruss der älteren Elisabeth Selbert – die reale Gleichstellung erst sehr langsam und sehr unvollkommen erreicht (1958: Familienrecht; 1977: Scheidungsrecht). Einem Problem scheinen besondere patriarchale und sozialökonomische Beharrungskräfte innezuwohnen: gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Obwohl das Prinzip der gleichen Entlohnung für gleiche Arbeit aus dem Artikel 3, Abs.2, GG zwingend folgt, haben die patriarchalisch-kapitalistischen Dominanzverhältnisse nicht nur bei den Unternehmensleitungen, sondern auch in den Gewerkschaften selbst die vollständige Realisierung lange

³¹ Die gesamte Debatte ist nachgedruckt in der wichtigen Arbeit von: Barbara Böttger, Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art.3.2 Grundgesetz. Mit einem Vorwort von Ute Gerhard, Münster 1990, S.183 ff., S.185.

³² Ibid., S.165.

³³ Heike Drummer/Jutta Zwilling, Elisabeth Selbert. Eine Biographie, in: Die Hessische Landesregierung (Hrsg.), „Ein Glücksfall für die Demokratie“. Elisabeth Selbert (1896-1986). Die große Anwältin der Gleichberechtigung, Frankfurt/M. 1999, S.9-160, S.101. Zur Rolle der Sozialdemokratinnen vgl. besonders: Gisela Notz, Frauen in der Mannschaft. Sozialdemokratinnen im Parlamentarischen Rat und im Deutschen Bundestag 1948/49-1957, Bonn 2005.

blockiert. Ich erinnere nur beispielhaft an die 29 „Heinze-Frauen“ aus Gelsenkirchen, die über Jahre des arbeitsrechtlichen Kampfes Ende der 1970er Jahre die gleiche Bezahlung für die gleiche Arbeit in ihrem Foto-Betrieb öffentlichkeitswirksam durchsetzten (z.B. mit ihrem Song „Keiner schiebt uns weg“): Sie bekamen schließlich am 9. September 1981 vor dem Bundesarbeitsgericht in Kassel ihr Recht³⁴.

Mittlerweile gibt es Teilfortschritte: beim Zugang zu den Universitäten herrscht Parität, bei den Abschlüssen in Schule und Hochschule sind die Frauen konstant die Besseren, beim politischen Interesse und der Bereitschaft zum Handeln sind die jungen Frauen genauso aktiv wie die jungen Männer (so der jüngste Shell-Jugendbericht). Im Bereich des gender pay gap ist noch viel zu tun, bei der Aufteilung der Hausarbeit/des Haushalts zwischen Frauen und Männern sieht es immer noch dürftig aus. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist in den meisten Betrieben noch immer kaum ein Thema, hinsichtlich der gemeinsamen Kindererziehung scheint es Fortschritte zu geben. *Es steht für mich fest, dass die reale Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Sektoren der Gesellschaft eine zentrale Bedingung für das friedliche Zusammenleben der Geschlechter miteinander und in der Gesellschaft als Ganzes ist (die Gewalt von Männern gegenüber Frauen ist erschreckend – umgekehrt gibt es sie auch, aber quantitativ erheblich seltener).*

Auf diesen innergesellschaftlichen Friedens-Voraussetzungen aufbauend lässt sich das in der Außenpolitik und in den Internationalen Beziehungen relevante Angriffskriegs-Verbot in Art. 26, Abs.1, GG nachvollziehen, das ich im Wortlaut und in seinem Entstehungskontext hier kurz vorstellen und rekapitulieren möchte. Der Artikel lautet: *„Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen.“* Die Formulierungen gehen über die UN-Charta in Art.2, Ziffer 4 (Verbot der Androhung bzw. Anwendung von Gewalt in den zwischenstaatlichen Beziehungen) insofern hinaus, als die Vorbereitung der Bedingungen des Friedens viel früher und grundsätzlicher ansetzen müssen als bei der Verhinderung der Anwendung von Waffengewalt. In diesem Sinne formulierte der Völkerrechtler Carlo Schmid in der Sitzung des PR am 8.9.1948 weitsichtig: *„Ich denke dabei nicht nur an die Fabrikation und den Handel mit Waffen, sondern auch an den Turnverein, in dem Wehrsport getrieben wird. Wohin diese Dinge uns geführt haben, wissen wir jetzt, und wir bezahlen heute die Rechnung für einen Unfug, den wir einmal leichtfertig duldeten.“*³⁵ Man spürt bei Carlo Schmid, dass er die **antifaschistische und antimilitaristische Lektion** aus der eigenen faschistischen Erfahrung gelernt hat: Nicht „si vis pacem, para bellum“ ist die Konsequenz, sondern „si vis pacem, para pacem“. Wie selbstverständlich die lange gängige Formel „Nie wieder Krieg! Nie wieder Faschismus!“ zur Zeit in ein nebulöses und substanzloses „Nie wieder ist jetzt“ umzudeuten versucht wird, haben die Demonstrationen gegen die AfD im zurückliegenden Jahr gezeigt.

In der Sitzung des wichtigen Hauptausschusses des PR am 19.11.1948 (alle folgenden Zitate nach: Parlamentarischer Rat. Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn 1948/49) spitzte sich die Diskussion zu: Während es Carlo Schmid - für die SPD - darum ging, *die Führung von Kriegen grundsätzlich zu untersagen*, plädierte der Vertreter der CDU, Heinrich von Brentano, der spätere Außenminister im Kabinett Adenauer, dafür, das Wort „Krieg“ durch

³⁴ Sibylle Plogstedt, „Wir haben Geschichte geschrieben“. Zur Arbeit der DGB-Frauen (1945-1990). Mit einem Vorwort von Michael Sommer, Gießen 2013, S.381. Das Vorstandsmitglied der IG Druck und Papier, Gisela Kessler, hatte diesen Kampf mit großer Verve unterstützt.

³⁵ Parlamentarischer Rat. Stenographische Berichte über die Plenarsitzungen, Bonn 1948/49, S.16.

„Angriffskrieg“ zu ersetzen (19.11.1948, S.71). Carlo Schmid ging diese Argumentation nicht weit genug, als er ausführte: „Wir sollten auch hier ein Stück weiter gehen, als man üblicherweise gegangen ist, und sollten in unserem Lande schlechthin untersagen, die Führung von Kriegen vorzubereiten. Wir sollten damit unsere Meinung zum Ausdruck bringen, daß in einem geordneten Zusammenleben der Völker das, was man früher als die *ultima ratio regum*, als das Souveränitätsrecht der Souveränitätsrechte ansah, schlechthin keine Stätte mehr haben soll“. Außerdem kritisierte er die Begriffs-Unschärfe im flexiblen Übergang zwischen Verteidigungskrieg und Angriffskrieg: „Nun, wer in dieser Welt hat denn je behauptet, er treibe Kriegsrüstungen, um einen Angriffskrieg zu machen? Es hat niemand etwas anderes gesagt, als daß seine Kriegsrüstungen dazu dienen, einen Verteidigungskrieg vorzubereiten. Letzten Endes ist der Unterschied zwischen Angriffskrieg und Verteidigungskrieg weitgehend zu einer Flause geworden. (19.11.1948, S.72) An den Aussagen des sich in der Debatte anschließenden CDU-Abgeordneten Theophil Kaufmann (wie denen Heinrich von Brentanos und Robert Lehrs) wird deutlich, wohin die außenpolitische Reise der Union gehen könnte: „Wir müssen aber auch irgendwo die verfassungsmäßige Möglichkeit haben, den einfachen Schutz des Bundesgebietes einzubauen“. (19.11.1948, S.72) Rückblickend lässt sich daraus entnehmen, dass konservative Repräsentanten bereits hier - der Kalte Krieg war ja bereits voll im Gange (siehe Währungsreform und Berlin-Krise) - an die „Notwendigkeit“ der Remilitarisierung in dem neuen Staatswesen gedacht haben könnten. Der KPD-Abgeordnete Heinz Renner erinnerte dagegen an die Verantwortung der Ruhrgebiets-Stahlbarone am Beispiel der Rüstungsschmiede Krupp: „Ich erinnere Sie an die Erfahrungen, die wir in dieser Beziehung mit der ‚Friedensfirma‘ Krupp nach 1918 gemacht haben. Ich erinnere daran, daß die Leitung dieses sich heute als ‚Friedensfirma‘ aufspielenden Unternehmens sich in der Hitlerzeit dessen gerühmt hat, daß sie bereits in der Zeit der Weimarer Republik durch entsprechende technische Planung und Erhaltung gewisser Maschinenanlagen die Vorbedingungen geschaffen hat, um jederzeit im gewünschten und notwendigen Augenblick zur Herstellung von Kriegsmaterial übergehen zu können“. (5.1.1949, S.347) Renner hatte die Formel „Der Krieg ist geächtet“ vorgeschlagen und die Zustimmung des Zentrums-Abgeordneten Johannes Brockmann gefunden, der die Auffassung vertrat, „daß in diesem Artikel der Krieg erwähnt werden sollte, und zwar deshalb, weil es (...) eine Möglichkeit zu sein scheint, diese Erwähnung im Sinne der Kriegsächtung vorzunehmen“. (5.1.1949, S.347) Der versierte Jurist Carlo Schmid versuchte Renner klarzumachen, dass seine Formulierung die weitergehendere sei, weil einige „Staaten, die dem Kriegsächtungspakt beigetreten sind, (...) nicht daran gedacht (hätten, G.Sch.), ihre Wehrmacht abzuschaffen, während unser Text über negative Maßnahmen noch hinausgeht“. (5.1.1949, S.349) Der sich anschließende Disput zwischen Renner (KPD) und Schmid (SPD) zeigt den antimilitaristischen, bisweilen gar pazifistischen Ansatz des Friedensauftrages im zukünftigen Grundgesetz unter zahlreichen Abgeordneten des Parlamentarischen Rates, die über das Lager der beiden Arbeiterparteien sogar hinausreichte: „Renner (KPD): Sie wollen doch nicht behaupten, daß mit dieser Fassung die Bildung eines Heeres für Westdeutschland abgelehnt ist? Vorsitzender Dr. Schmid (SPD): Die Fassung geht noch weiter. Sogar sogenannte Wehrsportvereine sind damit abgelehnt“. (5.1.1949, *ibid.*)

Auch wenn zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Grundgesetzes noch keine Armee vorgesehen war und die Stimmung in der Bevölkerung eindeutig antimilitaristisch war³⁶, hatte sich

³⁶ Siehe etwa die Äußerung des CSU-Bundestagskandidaten und späteren Bundesministers der Verteidigung Franz Josef Strauß im Wahlkampf des Sommers 1949, dass demjenigen die Hand abfallen solle, der „noch einmal ein Gewehr in die Hand nehmen will“. Hier zitiert nach: Manfred Behrend, Franz Josef Strauß. Eine

in einer späteren Sitzung des Hauptausschusses des PR das Blatt gewendet. Der FDP-Abgeordnete Dr. Thomas Dehler beantragte erneut, das Wort „Krieg“ durch „Angriffskrieg“ zu ersetzen. Es sei bekannt, so Dehler, „daß in der Praxis die beiden Begriffe verwechselt werden“. Er fügte, die Remilitarisierung gleichsam vorwegnehmend, hinzu: „Ich glaube aber, kein Volk hat ein Recht, sich seiner Verteidigung zu entziehen.“ Dieser Antrag wurde mit 14:3 Stimmen angenommen und fand Eingang in den Artikel 26, Abs.1 des GG. „Es war also gelungen“, so das Urteil eines späteren kritischen Juristen, „die weitergehenden Friedensvorstellungen von SPD und KPD aus dem Grundgesetz herauszuhalten“³⁷. Vielleicht hat sich das Verbot der Vorbereitung des Angriffskrieges³⁸ und die Strafandrohung im Falle von Zuwiderhandlung doch als Pyrrhus-Sieg der damals in Politik, Wirtschaft, Justiz und Medien herrschenden Eliten erwiesen, wenn wir an die gegenwärtigen Kriege in der Welt denken.

Es bleibt nicht nur die Aufgabe und Verpflichtung der Friedensbewegungen in unserem Land, sondern aller Menschen in dieser Republik, einen Krieg, schon gar einen Atomkrieg zu verhindern. Das Grundgesetz, antifaschistisch und demokratisch orientiert, sozialstaatlich und rechtsstaatlich verfasst, den Grund- und Menschenrechten wie dem Völkerrecht verpflichtet, ist vom Geist seiner Entstehungsphase her auch antimilitaristisch und friedenspolitisch ausgerichtet. Die antipatriarchale Dimension zielt an herausgehobener Stelle des Grundrechtskatalogs auf die Gleichstellung der Geschlechter ab und leistet einen wichtigen Beitrag zum innergesellschaftlichen Frieden. Das Friedensgebot des Grundgesetzes in der Präambel und im Art.26 wurde im Zusammenhang mit der Vereinigung der beiden deutschen Staaten im 2 + 4 – Vertrag vom 12.9.1990 erneut durch die Formel bekräftigt, „daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird“³⁹. Die Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen bedeutet auch, dass von jedem UN-Mitglied alles unternommen werden muss, um „Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen“⁴⁰. Was diese Normen für die bundesrepublikanische Außenpolitik in den beiden uns zuallererst betreffenden Kriegen bedeutet, ist naheliegend. Es fehlt aber an politischem Willen, Kraft und Mut in der Ampel-Regierung, nach diesen Prinzipien zu handeln.

Diesen Kernbestand der Verfassung müssen Demokratinnen und Demokraten gegen alle Verdreher und Verächter aus dem herrschenden Block verteidigen. Der Frieden im Inneren wie nach außen stabilisiert die Demokratie unseres Landes und die europäische wie internationale Ordnung im Ganzen. Helfen wir dabei mit, dass dies so bleibt.

politische Biographie, Köln 1995, S.23.

³⁷ Heinz Düx, Das Friedensgebot nach Art.26 GG und die Problematik der Friedenspolitik, in: Vereinigung Demokratischer Juristen (Hrsg.), Das Grundgesetz. Verfassungsentwicklung und demokratische Bewegung in der BRD, Köln 1974 (=Beiheft zur Zeitschrift Demokratie und Recht), S.117-127, S.118.

³⁸ Man beachte, *nicht der Angriffskrieg als solcher*, sondern lediglich „die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten“, steht unter Strafe.

³⁹ Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (12.9.1990), in: Albrecht Randelzhofer (Hrsg.), Völkerrechtliche Verträge, a.a.O., S.51-55, S.52 (Art.2). In der Präambel dieses Vertrages ist ein ganzer Absatz diesem Friedensgebot gewidmet: Die Bundesrepublik bekräftigt darin ihre Bereitschaft, „die Sicherheit zu stärken, insbesondere durch wirksame Maßnahmen zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung; ihrer Bereitschaft, sich nicht als Gegner zu betrachten, sondern auf ein Verhältnis des Vertrauens und der Zusammenarbeit hinzuarbeiten...“

⁴⁰ Charta der Vereinten Nationen (26.6.1945), in: Albrecht Randelzhofer Hrsg.), a.a.O., S.1-24, S.2 (Art.1, 1), aber auch Art.2 (Grundsätze).

Literaturverzeichnis:

Abendroth, Wolfgang, Das Grundgesetz. Eine Einführung in seine politischen Probleme, Pfullingen 1966.

Abendroth, Wolfgang, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates (1954), in: Ders., Arbeiterklasse, Staat und Verfassung. Materialien zur Verfassungsgeschichte und Verfassungstheorie der Bundesrepublik, Frankfurt/M.-Köln 1975, S.64-69.

Abendroth, Wolfgang, Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (1954), in: ders., Gesammelte Schriften. Bd.2: 1949-1955, Hannover 2008, S.338-357.

Auswärtiges Amt (Hrsg.), Wehrhaft. Resilient. Nachhaltig. Integrierte Sicherheit für Deutschland. Nationale Sicherheitsstrategie, Berlin 2023.

Behrend, Manfred, Franz Josef Strauß. Eine politische Biographie, Köln 1995.

Böttger, Barbara, Das Recht auf Gleichheit und Differenz. Elisabeth Selbert und der Kampf der Frauen um Art.3.2 Grundgesetz. Mit einem Vorwort von Ute Gerhard, Münster 1990.

Bremer Friedensforum, Friedenspolitik contra Einübung in den Krieg, Bremen 2023.

Briefwechsel Ernst Forsthoff – Carl Schmitt (1926-1974). Herausgegeben von Dorothee Mußnug, Reinhard Mußnug und Angela Reinthal, in Zusammenarbeit mit Gerd Giesler und Jürgen Tröger, Berlin 2007.

Brückmann, Artur, Erkämpft das Menschenrecht! Die Friedensstaatlichkeit des Grundgesetzes als Messlatte des Fortschritts, in: Forum Wissenschaft, Nr.3/2024, S.25-29.

Brünneck, Alexander von, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1968, Frankfurt/M. 1979.

Deppe, Frank/Fülberth, Georg/Harrer, Jürgen (Hrsg.), Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung, 4., aktualisierte und neu bearbeitete Auflage, Köln 1989.

Düx, Heinz, Das Friedensgebot nach Art.26 GG und die Problematik der Friedenspolitik, in: Vereinigung Demokratischer Juristen (Hrsg.), Das Grundgesetz. Verfassungsentwicklung und demokratische Bewegung in der BRD, Köln 1974 (=Beiheft zur Zeitschrift Demokratie und Recht), S.117-127.

Ehrler, Petra/Verheugen, Günter, Der lange Weg zum Krieg. Russland, die Ukraine und der Westen – Eskalation statt Entspannung, München 2024.

Engelmann, Andreas/Kerth-Zelter, Joachim/Mende, Ursula/Röhner, Cara/Schumann, David-S./Welsch, Lea (Hrsg.), Streit ums Recht. Rechtspolitische Kämpfe in 50 Jahren „Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen“ (VDJ), Hamburg 2022.

Forsthoff, Ernst, Der totale Staat, Hamburg 1933.

Forsthoff, Ernst, Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaates, in: Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (VVDStRL), H.12, Berlin 1954, S.8-36.

Gehrcke, Wolfgang/Reymann, Christiane (Hrsg.), Ein willkommener Krieg? NATO, Russland und die Ukraine, Köln 2022.

Gössner, Rolf, Die vergessenen Justizopfer des Kalten Krieges. Über den unterschiedlichen Umgang mit der deutschen Geschichte in Ost und West. Mit einem Vorwort von Heinrich Hannover, Hamburg 1994.

Gössner, Rolf, Die Militarisierung des Bildungssektors per Gesetz, in: Ossietzky, Nr.17/26.10.2024, S.1-3.

Habermas, Jürgen, Der Hermann Heller der frühen Bundesrepublik. Wolfgang Abendroth zum 100. Geburtstag, in: Ders., Ach, Europa. Kleine Politische Schriften XI, Frankfurt/M.2008, S.11-14.

Habermas, Jürgen, Ein Plädoyer für Verhandlungen, in Süddeutsche Zeitung (SZ), Nr.38/15.2.2023, S.10-11.

Hannover, Heinrich, Zur politischen Strafjustiz, in: Wolfgang Abendroth/Helmut Ridder/Otto Schönfeldt (Hrsg.), KPD-Verbot oder Mit den Kommunisten leben? Reinbek bei Hamburg 1968, S.36-38.

Hartwich, Hans-Hermann, Sozialstaatspostulat und gesellschaftlicher Status quo, Opladen 1970.

Heigl, Richard, Oppositionspolitik. Wolfgang Abendroth und die Entstehung der Neuen Linken, Hamburg 2008.

Heinemann, Gustav, Ansprache vor dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in Bonn, 1.Juli 1969, in: Ders., Präsidiale Reden. Einleitung von Theodor Eschenburg, Frankfurt/M. 1975, S.25-32.

Hemmer, Hans-Otto/Schmitz, Kurt Thomas (Hrsg.), Geschichte der Gewerkschaften in der Bundesrepublik Deutschland. Von den Anfängen bis heute, Köln 1990.

Hessische Landesregierung (Hrsg.), „Ein Glücksfall für die Demokratie“. Elisabeth Selbert (1896-1986). Die große Anwältin der Gleichberechtigung, Frankfurt/M. 1999.

Holl, Karl, Pazifismus in Deutschland, Frankfurt/M. 1988.

Huber, Ernst Rudolf, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, Hamburg 1939.

Huber, Ernst Rudolf, Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2., neubearbeitete und erweiterte Auflage, 2 Bde., Tübingen 1953/54.

Jaeger, Alexandra, Auf der Suche nach „Verfassungsfeinden“. Der Radikalenbeschluss in Hamburg 1971-1987, Göttingen 2019.

Kostner, Sandra/Luft, Stefan (Hrsg.), Ukrainekrieg. Warum Europa eine neue Entspannungspolitik braucht, Frankfurt/M. 2023.

Maus, Heinz/Hofmann, Werner (Hrsg.), Notstandsordnung und Gesellschaft in der Bundesrepublik. Zehn Vorträge, Reinbek bei Hamburg 1967.

Mayer, Udo/Stuby, Gerhard (Hrsg.), Die Entstehung des Grundgesetzes. Beiträge und Dokumente, Köln 1976.

Meinel, Florian, Der Jurist in der industriellen Gesellschaft. Ernst Forsthoff und seine Zeit, Berlin 2011.

- Merseburger, Peter, Der schwierige Deutsche. Kurt Schumacher. Eine Biographie, Stuttgart 1995.
- Meyer, Christoph, Herbert Wehner. Biographie, München 2006.
- Notz, Gisela, Frauen in der Mannschaft. Sozialdemokratinnen im Parlamentarischen Rat und im Deutschen Bundestag 1948/49-1957, Bonn 2005.
- Paech, Norman/Stuby, Gerhard (Hrsg.), Völkerrecht und Machtpolitik in den Internationalen Beziehungen, Hamburg 2001.
- Parlamentarischer Rat, Stenographische Berichte über die Plenarsitzungen, Bonn 1948/49.
- Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn 1948/49.
- Plogstedt, Sybille, „Wir haben Geschichte geschrieben“. Zur Arbeit der DGB-Frauen (1945-1990). Mit einem Vorwort von Michael Sommer, Gießen 2013.
- Randelzhofer, Albrecht (Hrsg.), Völkerrechtliche Verträge, 8., neubearbeitete Auflage, München 1998.
- Sarotte, Mary Elise, Nicht einen Schritt weiter nach Osten. Amerika, Russland und die wahre Geschichte der Nato-Osterweiterung, München 2023.
- Schumacher, Kurt, Reden – Schriften – Korrespondenzen 1945-1952, Herausgegeben von Willy Albrecht, Berlin-Bonn 1985.
- Seifert, Jürgen, Der Notstandsausschuß, Frankfurt/M. 1968 (=Diss.jur. Universität Münster 1965).
- Seifert, Jürgen, Grundgesetz und Restauration. Verfassungsrechtliche Analyse und dokumentarische Darstellung des Textes des Grundgesetzes vom 23.Mai 1949 mit sämtlichen Änderungen einschließlich des 34. Änderungsgesetzes, Darmstadt-Neuwied 1974.
- Theisen, Hermann/Donat, Helmut (Hrsg.), Bedrohter Diskurs. Deutsche Stimmen zum Ukraine-Krieg, Bremen 2024.
- Tschenker, Theresa, Politischer Streik. Rechtsgeschichte und Dogmatik des Tarifbezugs und des Verbots des politischen Streiks, Berlin 2023.
- Walkenhaus, Ralf, Konservatives Staatsdenken. Eine wissenssoziologische Studie zu Ernst Rudolf Huber, Berlin 1997.
- Weber, Petra, Carlo Schmid 1896-1979. Eine Biographie, Frankfurt/M. 1998 (Lizenzausgabe).
- Wehner, Herbert, Notstand, in: Vorbereitung auf den Notstand. 10 Antworten auf eine aktuelle Frage, Frankfurt/M.-Hamburg 1967, S.16-25.